

— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Fraktion der CDU im  
Kreistag Hildesheim

nachrichtlich:

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose Mitglieder  
des Kreistages

**bearbeitende Dienststelle**

407-Amt für Familie

**Diensträume Hildesheim**

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

**Ansprechpartner/in**

**Raum**

Herr Deister

577

**Kontakt**

Telefon: 05121 309-5771

Fax: 05121 309 95-5771

florian.deister@landkreishildesheim.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

26.02.2025/Prior; Flegel; Bettels; Becker

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**

(407)

**Datum**

11.06.2025

**Anfrage nach § 18 Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften des Landkreises Hildesheim**

**„Abschluss der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinderbetreuung (Kita-Vertrag) mit den kreisangehörigen Kommunen“- Anfrage 323/XIX vom 26.02.2025;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.02.2025 stellten Sie folgende Fragen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

2.2.1 *Werden Sie dem Kreistag vorschlagen, dass der Landkreis auch mit den Gemeinden, die Kindertagesstätten betreiben, aber den neuen „Kita-Vertrag“ mit dem Landkreis nicht abschließen wollen oder nicht abschließen werden, ebenso wie mit freien Trägern Betriebsführungsverträge abschließt, nach denen der Landkreis einheitlich für bestimmte Leistungen oder Standards in bestimmter Höhe oder vollständig die Restkostenfinanzierung übernimmt oder Zuschüsse zahlt?*

Der Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit den Gemeinden außerhalb des Kita-Vertrages, die über eigene Kindertagesstätten verfügen, ist vorgesehen und wird vorbereitet. Zuvor werden gemeinsame Abstimmungsgespräche mit den Kommunen geführt. Anzumerken ist, dass es sich bei Betriebsführungsverträgen ausschließlich um Regelungen mit den Gemeinden über den Betrieb ihrer Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft (Vorhalten von Personal und Liegenschaften) als Dienstleister für den Landkreis handelt, jedoch damit nicht die organisatorische Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben, wie sie nach Kita-Vertrag stattfindet, einhergeht.

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

2.2.2 *Teilen Sie unsere Auffassung, dass die Gemeinden, die Kindertagesstätten betreiben, auf Antrag einen Anspruch auf Förderung durch den Landkreis in der Höhe haben, der die nach Abzug von Drittmitteln anfallenden Bau-, Bauunterhaltungs- und Betriebskosten bis auf eine angemessene und zu anderen Einrichtungen vergleichbare Eigenleistung abdeckt?*

Diese Auffassung wird für die Gemeinden außerhalb des Kita-Vertrages mit eigenen Kindertagesstätten in Abhängigkeit vom Inhalt der bestehenden Betriebsführungsverträge geteilt. Statt eines Antragserfordernisses ist der Abschluss von Betriebsführungsverträgen vorgesehen. Diese Betriebsführungsverträge betreffen den Bereich der laufenden Personal-, Sach- und Betriebskosten. Hinsichtlich von investiven Vorhaben (Baukosten) sind separate Beschlüsse des Kreistages erforderlich, welche für den Einzelfall die Finanzierungshöhe seitens des Landkreises festlegen (in Abhängigkeit von Eigen- oder Drittmitteln).

2.2.3 *Sind Sie der Auffassung, dass von allen gemeindlichen und freien Trägern für Bau-, Bauunterhaltungs- und Betriebskosten von Kindertagesstätten eine Eigenleistung zu fordern ist?*

2.2.4 *Sind Sie der Auffassung, dass eine solche Eigenleistung ausreichend dadurch erbracht wird, wenn alle Fördermittel ausgeschöpft, Bau und Betrieb geplant und überwacht, Elternarbeit durchgeführt und Spenden eingeworben werden? Oder sind Sie der Auffassung, gemeindliche und freie Träger müssten sich zusätzlich sowohl beim Bau als auch beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen mit Zuschüssen beteiligen? Wenn ja, aus welchen Gründen vertreten Sie diese Auffassung?*

2.2.5 *Wie hoch muss die o.a. Eigenleistung sein und wie wird die Höhe ermittelt?*

Zu den Fragen 2.2.3 bis 2.2.5: Eine angemessene Eigenleistung wird bei Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 74 Abs.1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII in der Regel gefordert. Über die Höhe der angemessenen Eigenleistung befindet sich die Verwaltung momentan noch in interner Abstimmung, auch unter Zugrundelegung der bisherigen Regelungen in den Verträgen und rechtlicher Würdigung, um dazu eine umfassende Aussage treffen zu können.

2.2.6 *Von wem und für welche Kindertagesstätte ist auf welcher Grundlage*

- a) *In den vergangenen drei Jahren keine Eigenleistung erbracht worden*
- b) *In den vergangenen drei Jahren eine Eigenleistung erbracht worden*
- c) *zukünftig eine Eigenleistung zu erbringen?*

3.2.1 *Welche a) Gemeinden und b) freien Träger im Landkreis Hildesheim sind als Betreiber/Träger welcher Kindertagesstätten*

- a) *überhaupt nicht zum Betrieb welcher Einrichtung verpflichtet,*
- b) *aufgrund welcher Verträge bis wann zum Betrieb welcher Einrichtung*
  - *verpflichtet, wenn die Gemeinde die Restkosten bis zu welcher Höhe übernimmt?*
  - *verpflichtet, wenn die Gemeinde die Restkosten nicht übernimmt?*

Zu den Fragen 2.2.6 und 3.2.1: Zur Beantwortung dieser Fragen sind Daten aller kreisangehörigen Kommunen erforderlich, eine Abfrage wurde diesen übersandt. Da nur zwei Kommunen fristgerecht eine Rückmeldung gegeben haben, ist keine aussagekräftige und vollständige Beantwortung möglich. Die Daten der beiden Kommunen werden nichtöffentlich zur Verfügung gestellt. Es besteht des Weiteren die Problematik, dass einige Kommunen aus Datenschutzgründen bzw. ohne Zustimmung der freien Träger keine Informationen aus internen Verträgen mitteilen möchten.

Jedoch liegen dem Landkreis darüber hinaus bisher aus fünf Städten und Gemeinden im Rahmen der Anforderung von Daten bezüglich des Auslaufens des Kita-Vertrages gültige Betriebsführungsverträge vor, nach denen Eigenleistungen ersichtlich sind. Eine Auswertung dieser Verträge dahingehend wird nichtöffentlich zur Verfügung gestellt werden.

*3.2.2 Was meinen Sie mit der Aussage: „Die Betreuungsleistungen sollen entsprechend der gesetzlich festgelegten Regelungen und Standards erbracht werden“? Was sind nach Ihrer Auffassung die gesetzlich festgelegten Regelungen und Standards für welche Einrichtung hinsichtlich der Betreuungszeiten, Betreuungsleistungen, Personalausstattung, Elternbeiträge, Wunsch- und Wahlrecht der Kinder und Eltern, besondere Bedürfnisse von Mehrkindfamilien, plötzliche Zuzüge oder Abgänge, Vermeidung von Wartelisten?*

Die Betreuungsleistungen sollen sich an den gesetzlich festgelegten Regelungen und Standards orientieren. Diese sind in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen (SGB VIII, NKiTaG), dem Richterrecht sowie der DVO-NKiTaG geregelt. Eine bedarfsgerechte und in zumutbarer Nähe erreichbare Ausstattung mit Betreuungsplätzen ist auf dieser Basis zielgebend.

Zu den in der Frage aufgeworfenen einzelnen Kriterien:

- Betreuungszeiten: Die Lebenswirklichkeit der meisten Eltern erfordert Ganztagsplätze. Insofern ist eine hinreichende Ausstattung mit Ganztagsplätzen durch die Kita-Träger anzustreben, auch wenn es gesetzlich noch keinen unmittelbar einklagbaren Anspruch darauf gibt.
- Betreuungsleistungen: Da nicht näher definiert ist, was damit gemeint ist, wird von einer Förderung durch qualifizierte Kräfte in den einzelnen Gruppen ausgegangen.
- Personalausstattung: Diese erfolgt gemäß der Regelungen in den §§ 9 – 12 des NKiTaG sowie weiterer Festlegungen in der DVO-NKiTaG.
- Elternbeiträge: Diese werden gem. § 90 SGB VIII im Zuge einer noch zu erlassenden bzw. beschließenden Beitragssatzung erhoben werden und gelten direkt für die Angebote der Kindertagespflege und indirekt in über die Betriebsführungsverträge vorgesehener verpflichtender entsprechender Anwendung der Kita-Träger für ihre Angebote. Zu beachten ist die landesrechtliche Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG.
- Wunsch- und Wahlrecht der Kinder und Eltern: Dieses gilt im Rahmen des verfügbaren Angebotes vor Ort und soll durch eine Vielfalt von Trägern und unterschiedlichen Betreuungsformen (Krippe oder Kindertagespflege) sichergestellt werden.
- besondere Bedürfnisse von Mehrkindfamilien: Hinsichtlich der Platzvergabekriterien ist die Aufnahme des Kriteriums „Geschwisterkinder“ sinnvoll, um möglichst eine gemeinsame Betreuung in einer Einrichtung zu erreichen.
- plötzliche Zuzüge oder Abgänge, Vermeidung von Wartelisten: Durch eine bedarfsgerechte Beplanung der Platzkapazitäten und dem weiteren Ausbau von Plätzen sollen diese berücksichtigt bzw. Wartelisten langfristig möglichst vermieden werden.

*3.2.3 Was sind in welcher Kindertagesstätte „alle gesetzlich vorgesehenen Plätze zur Betreuung“? Wer entscheidet über die Anzahl dieser Plätze? Von wem sollen sie aufgrund welcher Verpflichtung angeboten werden? Sollen sie vom Landkreis oder im Auftrag des Landkreises angeboten werden?*

Je nach Alterszusammensetzung der Betreuungsgruppe sind die gesetzlich zulässigen Höchstzahlen an Plätzen gem. NKiTaG bzw. DVO-NKiTaG definiert. Diese wären dementsprechend in der Belegung durch die Einrichtungsträger anzubieten. Durch die vorgesehenen Betriebsführungsverträge werden Sie in diesem Sinne im Auftrag des Landkreises durch die Einrichtungsträger angeboten.

3.2.4 Was meinen Sie mit dem Satz: „Die Höhe der erhobenen Elternbeiträge hat sich an den durch die Kostensatzung des Landkreises festgelegten Höhen anzugleichen“? Welche Kostensatzung meinen Sie? Für welche Kindertagesstätte planen Sie aus welchen Gründen und nach welchen Kriterien eine Anhebung und für welche eine Absenkung der Elternbeiträge?

Der Landkreis Hildesheim wird für die Angebote der Kindertagesbetreuung in den sechs Gemeinden, welche dem Kita-Vertrag nicht mehr angehören werden, eine eigene Kostenbeitragsatzung erlassen, welche dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird und die Höhe der Elternbeiträge im gesetzlichen Rahmen festlegen soll. Diese gilt direkt für die Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagespflege. Da der Landkreis grundsätzlich keine Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft plant, obliegt die Vereinnahmung der Elternbeiträge in Einrichtungen den entsprechenden Kita-Trägern. Um gleichwertige und einheitliche Beiträge für alle Eltern unabhängig von Gemeinde oder Betreuungsform sicherzustellen, beabsichtigt der Landkreis die Träger über die Betriebsführungsverträge zu verpflichten, die entsprechenden Beitragssätze des Landkreises bei der Erhebung anzuwenden.

Über die Höhe der Elternbeiträge kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da zunächst die Beitragsstrukturen der einzelnen Gemeinden geprüft und verglichen werden müssen. Des Weiteren sind hierfür nach Vorlage der Verwaltung die entsprechenden Gremienbeschlüsse abzuwarten.

Die Bearbeitung dieser Anfrage erforderte einen Zeitaufwand von 5 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Schwenke